

## MERKBLATT

für die Meldung der beabsichtigten Aufnahme der freiberuflichen Ausübung als Heilmasseur/in gem. § 46 Abs. 1 MMHmG und Antrag auf Berufsausweis nach § 49 MMHmG.

### Gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen:

#### **Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz**

##### **Freiberufliche Berufsausübung - Berufssitz**

**§ 46.** (1) Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Berufsausübung als Heilmasseur ist der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:

1. ein Qualifikationsnachweis, der zur Berufsausübung als Heilmasseur in Österreich berechtigt,
2. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates, die bzw. der nicht älter als drei Monate ist,
3. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung, das nicht älter als drei Monate ist, und
4. der Berufsausweis (§ 49).

(2) Anlässlich der Meldung gemäß Abs. 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen für die freiberufliche Berufsausübung nicht vorliegen. Im Falle der Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist unverzüglich ein Verfahren gemäß § 47 einzuleiten. Im Falle der Nichtuntersagung ist die freiberufliche Berufsausübung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in den Berufsausweis einzutragen.

(3) *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2013)*

(4) ...

(5) Jede Begründung, Änderung oder Auflassung eines Berufssitzes ist unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(6) Der Berufssitz ist in einem solchen Zustand zu halten, dass er den hygienischen Anforderungen entspricht. Der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat den Berufssitz zu überprüfen, dies insbesondere wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er den hygienischen Anforderungen nicht entspricht. Entspricht der Berufssitz nicht den hygienischen Anforderungen, ist dem Heilmasseur die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

(7) ...

## **Berufsausweis**

**§ 49.** (1) Heilmasseur ist auf Antrag binnen drei Monaten von der

1. nach dem Hauptwohnsitz des Antragstellers,
2. dann nach dem Ort der Berufsausübung des Antragstellers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis auszustellen.

(2) Der Berufsausweis hat insbesondere zu enthalten:

1. die Berufsbezeichnung,
2. den Vor- und Familiennamen,
3. Datum der Geburt,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. den Vermerk über eine allfällige freiberufliche Berufsausübung,
6. den Vermerk über allfällige Berechtigungen zur Durchführung von Spezialqualifikationen oder zur Ausübung von Lehraufgaben,
7. den Vermerk über allfällige Einschränkungen.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufsausweise durch Verordnung festzulegen.

### ***Heilmasseur-Berufsausweisverordnung***

#### **Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1.** (1) Die gemäß § 49 Abs. 1 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat einem Heilmasseur/einer Heilmasseurin auf Antrag einen Berufsausweis, dessen Form und Inhalt dem Muster der Anlage entsprechen, auszustellen. Die Herstellung der Berufsausweise mit EDV-unterstützten Techniken ist zulässig.

(2) ...

(3) Der Berufsausweis ist anlässlich der Ausfolgung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vom Antragsteller/von der Antragstellerin eigenhändig zu unterzeichnen

#### **Änderungen im Berufsausweis**

**§ 2.** (1) Die gemäß § 49 Abs. 1 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag jede Änderung

1. des Vor- und Familiennamens,
  2. der Staatsangehörigkeit,
  3. der Zusatzbezeichnung und
  4. der freiberuflichen Berufsausübung
- im Berufsausweis zu vermerken.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat allfällige Einschränkungen der Berufsberechtigung auf Seite 4 des Berufsausweises zu vermerken.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei erforderlichen Änderungen gemäß Abs. 1 und 2 gegebenenfalls einen neuen Berufsausweis ausstellen.

### **Anerkennung durch Nostrifikation:**

Personen, die im Ausland eine Ausbildung im Gesundheitsberuf Heilmasseur/in absolviert haben und in Österreich arbeiten wollen, müssen ihre Zeugnisse anerkennen lassen.

Für Personen, die EU-, EWR- oder Schweizer Staatsangehörige sind und die Ausbildung in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft absolviert haben, ist für die Anerkennung folgende Behörde zuständig:

*Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Abteilung II/A/2  
Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1031 Wien  
2. Stock, Zimmer 2J01, 2K01, 2K04, 2K07, 2K10  
Telefon: (+43/1) 71100/644686, 644214, 644380, 644128, 644140*

Für Personen, die nicht EU-, EWR- oder Schweizer Staatsangehörige sind oder die Ausbildung nicht in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft absolviert haben, ist für die Nostrifikation folgende Behörde zuständig:

*Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz  
Telefon: (+43) 5574/511/0*

### **Für den Berufsausweis notwendig:**

1. Reisepass oder Personalausweis zum Nachweis der Identität
2. Passfoto für den Berufsausweis
3. Heiratsurkunde, falls der jetzige Name mit jenem im Diplom nicht übereinstimmt

### **Kosten:**

Für die Bearbeitung sind Bundesgebühren (Meldung € 14,30 und für jede Beilage jeweils € 3,90) und Verwaltungsabgaben (formlose Kenntnisnahme € 8,60) zu bezahlen.

**Bei Vorlage einer durch die WKO, Gründerservice bestätigte Erklärung der Neugründung (Formular NeuFö 1) nach § 4 des Neugründungs-Förderungsgesetzes, BGBl I Nr 106/1999, idgF, sind für die Meldung (und auch für die beim Gemeindeamt erhältliche Strafregisterbescheinigung) keine Gebühren und Abgaben zu bezahlen.**

Für die Beantragung des Berufsausweises, welcher Voraussetzung ist, fallen Gebühren (Antrag € 14,30, Berufsausweis € 14,30 und Verwaltungsabgaben € 2,10) in der Höhe von € 30,70 an.

Die Bezahlung kann bei der Antragstellung direkt in bar oder mit Kreditkarte erfolgen. Auch eine Überweisung mit Zahlschein ist möglich.